

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 825	24.09.2003	Redaktion: Iris Wilkening
S. 5536 - 5573		Telefon: 80-94040

Studienordnung

für den Modellstudiengang Medizin

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“

Vom 09.09.2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. Nr. 36), und des § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele des Modellstudiengangs
- § 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Freiwilligkeit der Teilnahme
- § 5 Krankenpflagedienst
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 8 Lehrangebot
- § 9 Unterrichtsformen
- § 10 Art der Lehrveranstaltungen
- § 11 Dokumentation der Studienleistungen
- § 12 Pflichtveranstaltungen, Teilnahmebedingungen und Zulassungsverfahren
- § 13 Wahlpflichtveranstaltungen und ihre Zulassungsverfahren
- § 14 Studienplan und Stundenplan
- § 15 Praktische Ausbildung in der Krankenanstalt ("Praktisches Jahr")
- § 16 Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten
- § 17 Zulassung zu den einzelnen Studienabschnitten und Prüfungen
- § 18 Studienberatung
- § 19 Evaluation
- § 20 Laufzeit des Modellstudiengangs, Abbruchkriterien
- § 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Äquivalenzen beim Wechsel zwischen Modell- und Regelstudiengang
- Anlage 3: Bescheinigung über die Freiwilligkeit der Teilnahme am Modellstudiengang
- Anlage 4: Liste der klinischen Ausbildungsstätten
- Anlage 5: Ausbildungsplan und Lernzielkatalog für das Praktische Jahr

Anhang: Ansprechpartner und Anschriften

§ 1**Ziele des Modellstudiengangs**

- (1) Die Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und patientenbezogen gemäß § 1 Abs. 1 ÄAppO. Sie hat im Sinne der Approbationsordnung zum Ziel, die grundlegenden medizinischen, fachübergreifenden und methodischen Kenntnisse, die praktischen Fertigkeiten und psychischen Fähigkeiten, die geistigen und ethischen Grundlagen der Medizin und eine dem Einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung zu vermitteln, deren es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung der psychischen und sozialen Lage der Patientin bzw. des Patienten und der Entwicklungen in Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft eigenverantwortlich und selbstständig handeln zu können.
- (2) Gemäß § 41 der ÄAppO nutzt die RWTH die Möglichkeit zur Umstrukturierung des Regelstudiengangs. Über die in Absatz 1 formulierten Ausbildungsziele hinaus werden die Studierenden im Modellstudiengang Medizin problemlösungsorientiert auf ihren angestrebten Beruf vorbereitet und zum „lebenslangen Lernen“ befähigt. Das Konzept des Modellstudiengangs beruht unter flexibler Nutzung neuer Lehr- und Lernformen auf dem parallelen Erwerb von medizinischem Wissen und wissenschaftlichen, kommunikativen und psycho-sozialen Kompetenzen. Die gleichen Ausbildungsinhalte werden in einem neuen inhaltlichen Zusammenhang für die Studierenden verständlich, zeitlich effektiv, und dauerhaft verfügbar vermittelt. Während im Regelstudiengang die Wissensvermittlung überwiegend fachzentriert erfolgt und somit beispielsweise das gleiche Organ aus unterschiedlicher fachlicher Sicht zu verschiedenen Zeitpunkten dargestellt wird, wird im Modellstudiengang organ- und systembezogen unterrichtet, d.h.:
 - In aufeinanderfolgenden Systemblöcken werden die fachspezifischen Inhalte für jedes einzelne Organsystem integriert interdisziplinär unterrichtet.
 - Hiervon ausgenommen sind die Inhalte von Querschnittsfächern, die sich nicht organspezifisch zuordnen lassen, jedoch auch vorzugsweise interdisziplinär unterrichtet werden.
 - Zur Verstärkung des Lerneffektes erfolgt die Wissensvermittlung in Form einer dreifachen Lernspirale.
 1. Im ersten Durchgang (erstes und zweites Semester) wird die naturwissenschaftliche Wissensbasis homogenisiert und werden allgemein-propädeutische Grundlagen zu den Organsystemen vermittelt.
 2. Im zweiten Durchlauf (drittes bis sechstes Semester) werden die Organsysteme detailliert von der Struktur, über die Funktion bis zur Pathogenese mit klinischen Beispielen unterrichtet.
 3. Im dritten Durchlauf der Lernspirale (siebtes bis zehntes Semester) wird das Schwergewicht bei der Vermittlung der Organsysteme auf den Aspekt „Vom Symptom über die Diagnose bis zur Therapie“ gelegt.
- (3) Die durch die Umstrukturierung erwartete höhere zeitliche Effektivität der Vermittlung von Wissen, des Gewinns von Verständnis und der Aneignung von Fertigkeiten sollen den Studierenden mit zunehmendem Studienfortschritt Freiräume geben, die sie nutzen können, neben dem von jeder Absolventin bzw. jedem Absolventen zu fordernden medizinischen Wissen ein individuelles, Aachen-typisches Qualifikationsprofil mit insgesamt 30 ECTS-Credits zu erwerben. Zu diesem Zweck wird im Rahmen eines breiten Angebotes von Wahlpflichtveranstaltungen die Möglichkeit geboten,
 - bestimmte klinische Fächer vertieft zu studieren oder
 - in biomedizinischen Forschungsfächern wissenschaftliche Erfahrungen zu sammeln oder
 - medizin-relevantes Wissen aus anderen Fakultäten der RWTH zu erwerben.

- (4) Durch die in den Absätzen 2 und 3 beschriebene Umstrukturierung des Studiums sollen die Absolventen und Absolventinnen des Modellstudiengangs Medizin in verstärktem Maße
1. in die Lage versetzt werden, fachübergreifend und organ- bzw. systemorientiert zu denken und zu handeln;
 2. die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken und Handeln erwerben;
 3. auf Basis eines wissenschaftlich orientierten Studiums befähigt werden, sich nach Abschluss des Studiums selbständig fachlich weiterzubilden;
 4. über die reine Wissensbasis der Medizin hinausgehendes Verständnis für essentielle Nachbarbereiche der Medizin wie beispielsweise Medizintechnik, Kommunikationswissenschaften, Zellbiologie, Krankenhausmanagement, Informationsgewinnung/-verarbeitung, Medizin-Ethik, Gesundheitsökonomie erwerben;
 5. die Grenzen ihres eigenen Wissens und Könnens einschätzen lernen;
 6. sich zu einer sich selbst, den Patientinnen und Patienten, den Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Gemeinwohl verpflichteten Persönlichkeit entwickeln.

§ 2

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bundesärzteordnung (BÄO) in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) und § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) das Studium der Medizin an der RWTH mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet die ÄAppO Anwendung.
- (2) Die Medizinische Fakultät der RWTH ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und der Leistungskontrollen.
- (3) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass die an der Ausbildung beteiligten wissenschaftlichen und klinischen Einrichtungen die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Lehrveranstaltungen anbieten.
- (4) Die Fakultät setzt Beauftragte für die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen und der Leistungskontrollen ein.
- (5) Studierende, die nach begonnener Ausbildung im Modellstudiengang Medizin an der RWTH ihr Studium an einer anderen medizinischen Fakultät im In- oder Ausland fortsetzen wollen, erhalten vom Prüfungsausschuss des Modellstudiengangs Aachen Bescheinigungen über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, auf deren Basis das zuständige Landesprüfungsamt bzw. die zuständige Hochschule über die Äquivalenz von Leistungen entscheiden kann (s. Anlage 2).

§ 3**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den Studiengang Medizin wird durch den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, gilt der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle. Wegen der bundesweit bestehenden Zulassungsbeschränkungen sind Bewerbungen von deutschen und ihnen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund zu richten. Bewerbungsschluss ist für das Wintersemester der 15. Juli. Anträge, die nach diesem Termin bei der ZVS eingehen, werden als unzulässig abgelehnt.
- (2) Deutsche Studierende: Die Einschreibung setzt voraus, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen gültigen Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) besitzt. Die zentralen Zulassungsverfahren für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden von der ZVS (Anlage 6) durchgeführt. Im Übrigen erfolgt die Zulassung durch den Rektor – Studierendensekretariat – der RWTH.
- (3) Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer (ausländische oder staatenlose Personen mit deutscher Hochschulreife) und Staatsangehörige der Europäischen Union sind deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gleich gestellt.
- (4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht unter Absatz 3 fallen, können nur dann als Studierende eingeschrieben werden, wenn ihnen in einem besonderen Zulassungsverfahren ein Studienplatz zugeteilt worden ist. Hierzu müssen diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Antrag auf Zulassung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) auf einem besonderen Formular unter Einhaltung bestimmter Fristen stellen. Das Formular und alle weiteren Informationen über die Bedingungen der Zulassung von diesen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sind beim Akademischen Auslandsamt der RWTH erhältlich.

§ 4**Freiwilligkeit der Teilnahme**

Der Modellstudiengang findet jeweils für den gesamten gemäß § 3 an der RWTH zugelassenen Jahrgang von Studierenden der Medizin statt. Um die in § 41 Abs. 2 Nr. 6 ÄAppO geforderte Freiwilligkeit der Teilnahme an diesem Modellstudiengang zu gewährleisten, wird im Rahmen des zentralen Auswahlverfahrens (ZVS) sowie im Rahmen aller weiteren Zulassungsverfahren für die betreffenden Jahrgänge von der RWTH darauf hingewiesen, dass die Bewerbung um einen Studienplatz für Medizin an der RWTH im Erfolgsfalle ausschließlich zur Aufnahme in den Modellstudiengang führt. Bei der Immatrikulation müssen die Studienbewerber und Studienbewerberinnen das Formular nach Anlage 3 unterschrieben abgeben.

§ 5**Krankenpflegedienst**

Vor dem Studium der Medizin oder während des Studiums ist ein Krankenpflegedienst von drei Monaten (§ 6 ÄAppO) zu absolvieren. Von diesem Krankenpflegedienst sind mindestens zwei Monate als Zulassungsvoraussetzung bis zum Zweiten Studienabschnitt nachzuweisen; der dritte Monat ist spätestens als Zulassungsvoraussetzung zur Ärztlichen Basisprüfung am Ende des Zweiten Studienabschnittes nachzuweisen. Voraussetzung für die Anerkennung eines vor Aufnahme des Studiums abgeleisteten Krankenpflegedienstes ist

1. dass diese Studienleistung erst nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und dem vollendeten 18. Lebensjahr erbracht wurde, und
2. dass ein Zeitraum von maximal zwei Jahren zwischen dem Ableisten des Krankenpflegedienstes und dem Beginn des Medizinstudiums eingehalten wurde. Insbesondere für den Krankenpflegedienst wird eine frühzeitige Ableistung im Hinblick auf eine selbstkritische Überprüfung der Beweggründe zur Wahl des Medizinstudiums nachdrücklich empfohlen. Die Zulassung zum Studium ist davon jedoch unabhängig.

§ 6 Studienbeginn

Der Beginn des Medizinstudiums an der RWTH ist nur zum Wintersemester möglich. Bei verspäteter Zulassung sollten die Einrichtungen der Studienberatung in Anspruch genommen werden (s. § 18).

§ 7 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt nach § 1 Abs. 2 ÄAppO einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.
- (2) Das Studium gliedert sich in vier Abschnitte, von denen der erste durch eine Überprüfung der ausreichenden Leistungen und die übrigen drei durch eine Prüfung abgeschlossen werden.

Studienabschnitt		Dauer (Jahre)	Zugangsvoraussetzung	Abschlussprüfung
I	Einführungssemester	1	s. § 3	
II	Interdisziplinäre theoretisch-klinische Systemblöcke	2	ausreichende Leistungen im I. Studienabschnitt, s. § 17 Abs. 3	Ärztliche Basisprüfung
III	Klinische Semester	2	bestandene Ärztliche Basisprüfung	Klinische Kompetenzprüfung
IV	Praktisches Jahr	1	bestandene Klinische Kompetenzprüfung	2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß § 27 – 32 ÄAppO

- (3) Der Erste Studienabschnitt umfasst die Vermittlung von medizinrelevantem Grundlagenwissen und die erste Stufe der humanbiologischen Lernspirale: In den Einführungswochen werden die für das Medizinstudium wesentlichen Grundlagen in Erster Hilfe, Hygiene und Verbandlehre gelegt. Danach wird der in der Schule erworbene, zum Teil unterschiedliche Wissensstand in den naturwissenschaftlichen Fächern Chemie und Physik an die Erfordernisse des Medizinstudiums angeglichen. Es erfolgt eine Einführung in die Medizinische Terminologie und in die Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Soziologie. In der Zellbiologie werden die für das Grundverständnis der Funktion des menschlichen Körpers benötigten biologischen, biochemischen und biophysikalischen Kenntnisse vermittelt. Zusätzlich werden in Form einer Querschnittsveranstaltung für das Verständnis des Zweiten Studienabschnittes allgemeinverbindliche Grundlagen in den Fächern Physiologie, klinische Chemie und Medizinische Biometrie gelegt. In der zentralen Veranstaltung Propädeutik der Organsysteme wird eine einführende Übersicht über den normalen Bau und die normalen Funktionen der Organsysteme gegeben.

- (4) Im Zweiten Studienabschnitt steht die zweite Stufe der humanbiologischen Lernspirale im Vordergrund: In zehn aufeinander folgenden Systemblöcken werden die Organssysteme des menschlichen Körpers interdisziplinär, unter Einbeziehung fast aller medizinischen Fächer vom Bau, über die Funktion, bis zu ihren typischen pathogenetischen Prinzipien mit Erörterung und Demonstration ausgewählter Krankheitsbilder besprochen. Systemübergreifende Blöcke wie ‚Psyche‘, ‚Wachstum‘ und ‚Altern‘ runden diesen Ausbildungsabschnitt ab. Bei den theoretischen Inhalten konzentriert sich die Ausbildung vor allem auf das Grundverständnis von Bau, Funktion und Erkrankung des menschlichen Körpers. Theoretische Details, die nur für spezielle Krankheitsbilder relevant sind, werden in den Dritten Abschnitt ausgegliedert. Ein Wochentag bleibt dem Unterricht in blockübergreifenden Querschnittsfächern wie z.B. radiologische Fächer, Allgemeine Pharmakologie, Allgemeine Pathologie, Klinische Epidemiologie, Allgemeine Mikrobiologie, Arbeits- und Sozialmedizin, Humangenetik und evidenzbasierter Medizin vorbehalten.
- (5) Im Dritten Studienabschnitt steht die dritte Stufe der Lernspirale im Vordergrund: Die im Zweiten Abschnitt erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in mehreren theoretisch-klinischen Systemblöcken, Pflicht-Blockpraktika und Wahlpflicht-Blockpraktika, unterstützt durch begleitende Vorlesungen, patientenorientiert vertieft. Die wichtigen Krankheitsbilder werden interdisziplinär vom Symptom über die Diagnose bis zur Therapie besprochen. Dabei werden die im Zweiten Abschnitt ausgeklammerten theoretischen Details, die nur für einzelne Krankheitsbilder relevant sind, von den theoretischen Fachvertretern vermittelt.
- (6) Der Vierte Studienabschnitt, "Praktisches Jahr", beinhaltet eine praktische Ausbildung gemäß Anlage 5 (Ausbildungsplan und Lernzielkatalog) im Universitätsklinikum der RWTH oder in akademischen Lehrkrankenhäusern (s. auch § 15 und Anlage 4) unter Anleitung und Aufsicht von erfahrenen Ärztinnen und Ärzten in Chirurgie, in Innerer Medizin, in Allgemeinmedizin und/oder einem bzw. zwei der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete aus Anlage 5 für je 12 Wochen.
- (7) Neben dem in den Absätzen 3 bis 6 definierten Pflicht-Curriculum wurde Platz für Wahlpflichtveranstaltungen gelassen, die es den Studierenden ermöglichen sollen, in der Ausbildung Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, um damit ein individuelles Qualifikationsprofil zu erwerben. Die Studierenden müssen im Laufe ihres sechsjährigen Studiums ca. 10 % der Gesamtstundenzahl an Wahlpflichtfächern belegen. Sie bieten den Studierenden die Möglichkeit, klinische Fächer oder Bereiche der biomedizinischen Forschung nach eigener Wahl vertieft zu studieren. Alternativ zu dem Angebot der Medizinischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät können weitere Unterrichtsangebote der RWTH zum Erwerb von medizinrelevantem Wissen aus den technischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Bereichen genutzt werden.
- (8) Die ärztliche Ausbildung umfasst ferner eine Famulatur gemäß § 7 Abs. 1 und 3 ÄAppO mit einer Gesamtlänge von vier Monaten, die in der vorlesungsfreien Zeit bis zur klinischen Kompetenzprüfung abzuleisten ist. Die vier Monate sind wie folgt aufzuteilen:
- für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis.
 - für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus.
 - für die Dauer eines Monats wahlweise in einer der unter Buchstabe a oder b genannten Einrichtungen.

Die einzelnen Abschnitte können unterbrochen werden, so lange eine Mindestlänge jedes Einzelabschnittes von 15 Tagen nicht unterschritten wird.

Die Famulatur kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss von vier theoretisch-klinischen Systemblöcken im Zweiten Studienabschnitt und nach vollständigem Ableisten des dreimonatigen Krankenpflegedienstes angetreten werden. Bei der Famulaturplanung ist zu berücksichtigen, dass für die Famulatur unter normalen Umständen die jeweilige vorlesungsfreie Zeit zwischen viertem und zehnten Semester (insgesamt sechs Perioden) zur Verfügung stehen. Von diesen ist aber die vorlesungsfreie Zeit nach der Vorlesungszeit des sechsten Semesters z. T. durch die Ärztliche Basisprüfung belegt. Außerdem wird für jeden Studierenden in einer der beiden vorlesungsfreien Zeiten zwischen achtem und zehntem Semester ein fünfwöchiges klinisches Blockpraktikum liegen.

§ 8 **Lehrangebot**

- (1) Insgesamt werden mindestens 5.500 Unterrichtsstunden angeboten.
- (2) Der Inhalt des Lehrangebotes orientiert sich zwar an dem in den Anlagen 10 und 15 der ÄAppO aufgeführten Prüfungsstoff, der Unterricht folgt aber aufgrund seines interdisziplinären organ- und systemzentrierten Ansatzes nicht der in der ÄAppO vorgegebenen disziplin-orientierten Gruppierung des Lernstoffes.
- (3) Eine detaillierte Zusammenstellung des in der Ärztlichen Basisprüfung und der Klinischen Kompetenzprüfung verlangten Wissens und Könnens erhalten die Studierenden jeweils am Anfang der betreffenden Studienabschnitte als ‚Aachener Gegenstandskatalog‘. Die entsprechende Zusammenstellung für den bundeseinheitlich durchgeführten Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung findet sich in den Gegenstandskatalogen des Instituts für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen, Mainz.

§ 9 **Unterrichtsformen**

- (1) Vorlesungen führen im Hörsaal (Gruppengröße gesamter Jahrgang) in neue Themenbereiche ein („Einführungsvorlesungen“) oder vermitteln begleitend zu Kleingruppenunterricht (Absätze 2 bis 7) Grundlagenwissen.
- (2) Praktika sind Kleingruppenveranstaltungen in 9er- bis 18er-Gruppen, in denen Wissen und Fertigkeiten zum Teil durch praktische Tätigkeit im Labor, am Mikroskop, an der Leiche, an studentischen Probanden, am Computer zum Teil aber auch im Gespräch erworben bzw. vertieft werden.
- (3) Kurse sind integrierte Veranstaltungen, bestehend aus einem zentralen Praktikum (9er- bis 18er-Gruppen) und inhaltlich und zeitlich fest zugeordneten Vorlesungen (Gruppengröße ganzer Jahrgang) und/oder Seminaren (Gruppengröße maximal 18).
- (4) Seminare sind Kleingruppenveranstaltungen (bis zu 18 Teilnehmern), in denen Studierende unter Leitung von Dozentinnen bzw. Dozenten oder Tutorinnen bzw. Tutoren die Inhalte anderer Lehrveranstaltungen beispielsweise durch das Halten und Diskutieren von eigenen Referaten vertiefen.
- (5) POL-Seminare nutzen die Methode des problemorientierten Lernens. Nach Einführung in ein bestimmtes Themengebiet/Organsystem durch andere Unterrichtsformen treffen sich die Studierenden in Kleingruppen (9 Studierende) mit einer Tutorin bzw. einem Tutor und bearbeiten teils im Selbststudium, teils in von der Tutorin bzw. vom Tutor moderierten Gesprächsrunden durch den Stundenplan vorgegebene humanmedizinische Probleme. POL-Seminare werden ab dem dritten Studiensemester in den Systemblöcken als zusätzliche Lehr- und Lernmethode eingesetzt. Ihre Anzahl wird mit fortschreitendem Grundlagenwissen in höheren Semestern zunehmen.
- (6) Patientendemonstrationen am Krankenbett sind Praktika, die der Vorführung von Krankheitsbildern durch Vorstellung von Patientinnen bzw. Patienten dienen (Gruppengröße maximal sechs). Die Interaktion mit der Patientin bzw. dem Patienten beruht im wesentlichen auf dem Gespräch zwischen Patientin bzw. Patient, Ärztin bzw. Arzt und Studierenden.
- (7) In Untersuchungskursen werden Patientinnen bzw. Patienten unter Anleitung einer Ärztin bzw. eines Arztes von Studierenden (maximal 3er-Gruppen) zum Erlernen von Untersuchungstechniken und zum Erlernen von Diagnoseprozessen untersucht.
- (8) Systemblöcke sind die Haupt-Unterrichtsform des dritten bis sechsten Semesters. Es sind komplexe mehrwöchige, in der Regel ganztägige Unterrichtsveranstaltungen, in denen in einer Kombination von Vorlesungen, Praktika, Seminaren, POL-Seminaren, Patientenvorstellungen und Untersuchungskursen das Wissen über ein Organsystem, vom normalen Bau und der normalen Funktion, über organotypische Pathogenese-Prozesse, bis hin zur exemplarischen Vorstellung von Erkrankungen vermittelt wird.

- (9) Querschnittsveranstaltungen sind Kurse mit einer Mischung aus Vorlesungen, Praktika und Seminaren. Da nicht alles medizinische Grundlagenwissen sinnvoll in den Systemblöcken im Rahmen der Besprechung von Organsystemen vermittelt und erarbeitet werden kann, wird organübergreifendes Wissen aus Querschnittsfächern, z.B. zu Prinzipien der Radiologie, Pharmakologie, Pathologie, klinischen Chemie, Hygiene, Mikrobiologie, Humangenetik etc. an sogenannten Querschnittstagen (einem Standardtag in der Woche) parallel zu den Systemblöcken vermittelt. Alle entsprechenden Veranstaltungen eines Semesters gelten dabei als eine einheitliche Pflichtveranstaltung mit einer gemeinsamen Leistungsüberprüfung.
- (10) Klinische Blockpraktika sind die wichtigste Unterrichtsform des achten bis zehnten Semesters. Sie dienen der Ausbildung am Krankenbett (maximal in 3er-Gruppen). Die Studierenden werden für mehrere Wochen einer Krankenstation zugeordnet, um dort vormittags im Rahmen des Routinebetriebes unter ärztlicher Anleitung die Grundlagen der ärztlichen Krankenversorgung praktizierend zu erlernen. Um eine möglichst enge Verknüpfung von praktischer Tätigkeit am Patienten und Vertiefung der Wissensbasis zu gewährleisten, sind die Nachmittage für die theoretische Aufarbeitung im Selbststudium und für begleitende symptom- und diagnose-orientierte Vorlesungen freigehalten.

§ 10

Art der Lehrveranstaltungen

Es werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen unterschieden:

- (1) Pflichtveranstaltungen gemäß § 12 sind alle Veranstaltungen, deren Ableistung nach § 12 Abs. 5 dieser Studienordnung für jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer dieses Modellstudiengangs vorgeschrieben ist.
- (2) Wahlpflichtveranstaltungen: Dies ist ein zu Beginn jedes Semesters öffentlich ausgehängtes Angebot von Veranstaltungen, aus denen die Studierenden je Studienabschnitt nach eigener Wahl und nach Platzverfügbarkeit eine bestimmte Zahl erfolgreich zu absolvieren haben. Regelmäßigkeit und Erfolg der Teilnahme werden analog § 12 Abs. 1 bis 4 bewertet.
- (3) Dringend empfohlene Veranstaltungen: Das sind insbesondere systematische Vorlesungen, die die Praktika vorbereiten oder begleiten (s. Anlage 1: Studienplan).

§ 11

Dokumentation der Studienleistungen

- (1) Jede bzw. jeder Studierende führt ab Eintritt in den Modellstudiengang ein persönliches Studienbuch/Portfolio, in denen die Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen festgehalten, die Ergebnisse der entsprechenden Leistungsüberprüfungen dokumentiert, sowie auch die Ergebnisse aus dem ProgressTest (s. Prüfungsordnung), der Ärztlichen Basisprüfung und der Klinischen Kompetenzprüfung festgehalten werden. Das Studienbuch dient den Studierenden zur Selbstkontrolle des Studienfortschrittes.
- (2) Um die Studierenden gegen Verlust des Studienbuches abzusichern und ihnen eine optimale Betreuung durch die Jahrgangskoordinatorin bzw. den Jahrgangskoordinator zu gewährleisten, werden alle Informationen aus dem Studienbuch parallel auch per EDV unter Einhaltung aller Datenschutzvorschriften dokumentiert. Die bzw. der Studierende erklärt sich mit der Aufnahme in den Modellstudiengang damit einverstanden, dass diese Informationen zum Zwecke der Beratung durch die Jahrgangskoordinatorin bzw. den Jahrgangskoordinator und die Modellstudiengangsleiterin bzw. den Modellstudiengangsleiter sowie anonymisiert zur Evaluation des Modellstudiengangs genutzt werden dürfen.

§ 12

Pflichtveranstaltungen, Teilnahmebedingungen und Zulassungsverfahren

- (1) Bei den Pflichtveranstaltungen handelt es sich um
1. anwesenheitspflichtige (Block-)Praktika,
 2. anwesenheitspflichtige Patientendemonstrationen und -untersuchungen,
 3. anwesenheitspflichtige Seminare und POL-Seminare,
 4. um Kurse und Blockveranstaltungen wie z.B. Systemblöcke und klinische Blockpraktika, jeweils mit anwesenheitspflichtigen Seminaren und Praktikumstunden, sowie nicht anwesenheitspflichtigen, aber dringend empfohlenen Begleitvorlesungen.
- (2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen gemäß Absatz 5 ist durch Leistungsnachweise zu belegen. Der erfolgreiche Abschluss eines Studienabschnittes setzt die erfolgreiche Teilnahme an allen seinen Pflichtveranstaltungen sowie nach dem 6. Semester das erfolgreiche Absolvieren der Ärztlichen Basisprüfung, nach dem 10. Semester das erfolgreiche Absolvieren der Klinischen Kompetenzprüfung bzw. nach dem 12. Semester das erfolgreiche Absolvieren des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung voraus.
- (3) Die Regelmäßigkeit bei anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen und Veranstaltungsteilen gemäß Absatz 2 ist gewährleistet, wenn bei Unterrichtsveranstaltungen mit zehn oder mehr Terminen nicht mehr als 10 % der Praktikums- und/oder Seminarstunden versäumt wurden. Bei Pflichtveranstaltungen mit drei bis zehn Terminen darf maximal ein Termin versäumt werden. Ein Überschreiten dieses Versäumnisanteils kann in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden, wenn die technische Abwicklung des Praktikums oder Seminars eine Nacharbeit zulässt.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf der Grundlage von Erfolgskontrollen bescheinigt. Die Art (z.B. Klausur, mündliche Prüfung, Versuchsprotokoll, Referat), die Kriterien und der Umfang der Erfolgskontrollen werden in der Kursordnung festgelegt, die spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltungen per Aushang bekannt gegeben wird. Die erste Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle wird spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters, eine zweite Wiederholungsmöglichkeit im Laufe des folgenden Semesters angeboten. Studierenden, die sich zur Ärztlichen Basisprüfung und zur Klinischen Kompetenzprüfung angemeldet haben, wird die erste Wiederholungsmöglichkeit vor Ablauf der Frist zur Nachreichung der Unterlagen beim Prüfungsausschuss eingeräumt. Wenn auch die zweite Wiederholung nicht bestanden oder in Anspruch genommen wurde, muss die Pflichtveranstaltung vollständig wiederholt werden. Da Pflichtveranstaltungen in jährlichem Zyklus abgehalten werden, ist eine Wiederholung nur in jährlichem Abstand möglich.
- (5) Liste der Pflichtveranstaltungen:

	Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
Studienabschnitt (Fachsemester 1 und 2)	Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung	---
	Praktikum der Chemie	---
	Praktikum der Physik	---
	Kurs der Biologie und Zellbiologie I	---
	Praktikum zur Einführung in die Medizinische Terminologie	---
	Kurs der Zellbiologie II einschließlich Grundlagen der Biochemie	---
	Kurs Propädeutik der Organsysteme	---
	Kurs der Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	---
	Querschnittsveranstaltung des 2. Semesters (Grundlagen der Medizinischen Biometrie)	---

Pflichtveranstaltung		nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
Studienabschnitt (Fachsemester 3 – 6)	Systemblock Bewegungsapparat	Erfolgreicher Abschluss des I. Studienabschnittes mit Zulassung zum II. Studienabschnitt gemäß § 17 Abs. 3
	Systemblock Herz-Kreislauf	
	Systemblock Atmung, Teil I und II	
	Systemblock Blut-Abwehr	
	Systemblock Nervensystem	
	Systemblock Haut	
	Systemblock Psyche	
	Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber	
	Systemblock Harnorgane	
	Systemblock Endokrines System	
	Systemblock Geschlechtsorgane	
	Systemblock Wachstum	
	Systemblock Altern	

Studienabschnitt (Fachsemester 3 – 6)	Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Grundlagen der Radiologischen Diagnostik (einschließlich Strahlenschutzkurs), Nuklearmedizin und Strahlentherapie; Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie; Allgemeine Tumorpathologie; Medizinische Biometrie und klinische Epidemiologie (einschließlich Medizinische Informatik))	
	Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters (evidenzbasierte Medizin (einschließlich Epidemiologie, Medizinische Biometrie und Medizinische Informatik); Allgemeine Mikrobiologie; Allgemeine Virologie; Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe I; Systematik der Humangenetik I)	
	Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters (Einführung in die Arbeits- und Sozialmedizin; Allgemeine Mikrobiologie; Allgemeine Virologie; Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe II; Systematik der Humangenetik II)	
	Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Evidence Based Medicine)	
	Ärztliche Basisprüfung	

**Studienabschnitt
(7. – 10. Fachsemester)**

Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie(einschließlich Bewegungsapparat II)	bestandene Ärztliche Basisprüfung mit Zulassung zum III. Studienabschnitt
Block Intensivmedizin/Anästhesie	
Block Palliativmedizin und Schmerz	
Block Altern II	
Kurs Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	
Kurs der Rechtsmedizin	
Block Theorie und Klinik der Sinnesorgane	
Blockpraktikum Chirurgische Fächer	
Blockpraktikum Pädiatrie	
Blockpraktikum Neurologie	
Blockpraktikum Allgemeinmedizin	
Blockpraktikum psychiatrisch- psychosomatische Fächer	
Blockpraktikum Innere Medizin	
Blockpraktikum Gynäkologie-Geburtshilfe	
Kurs Klinisch-Pathologische Konferenz	
Kurs Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	
Kurs Allgemeinmedizin	
Kurs der Arbeits- und Sozialmedizin	
Kurs der Klinischen Umweltmedizin	
Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	
Kurs Öffentliches Gesundheitswesen	
Kurs Prävention und Gesundheitsförderung	
Kurs Notfallmedizin	
Klinische Kompetenzprüfung	

**Studienabschnitt
(6. Jahr)**

Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
Quartal in Chirurgie	bestandene Klinische Kompetenzprüfung mit Zulassung zum IV. Studienabschnitt
Quartal in Innerer Medizin	
Quartal in Allgemeinmedizin und/oder in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete aus Anlage 5	
Quartal in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete aus Anlage 5	
2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	

(6) Zugangsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen sind zur Erzielung des maximalen Lerneffektes im allgemeinen Vorkenntnisse erforderlich. Dazu ist das erfolgreiche Absolvieren des jeweils vorangegangenen Studienabschnittes nachzuweisen.

(7) Zugangsregelung bei beschränkter Teilnehmerzahl

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absätze 5 und 6 erfüllen, die Aufnahmefähigkeit, werden die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

2. Studierende, die an der RWTH für den Modellstudiengang Medizin eingeschrieben sind und sich in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan (Anlage 1) für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein weiterer Zeitverlust entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer dieser Veranstaltung).
3. Studierende, die an der RWTH für den Modellstudiengang Medizin eingeschrieben sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Studienplan (Anlage 1) die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von einem Semester oder mehr entsteht.
4. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Medizin eingeschrieben sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
5. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

Unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit gleichem Anspruch nach Nummern 3 und 4 entscheidet jeweils das Los.

(8) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass entsprechend § 82 Abs. 3 Satz 3 HG den unter Absatz 7 Nummern 1 und 2 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

§ 13

Wahlpflichtveranstaltungen und ihre Zulassungsverfahren

- (1) Da neben der Vermittlung des für die ärztliche Tätigkeit wichtigen Basiswissens auch die Freiheit besteht, eigene Schwerpunkte zu setzen, ist der Studienplan so gestaltet, dass neben den Pflichtveranstaltungen auch Raum für einen Katalog von Wahlpflichtveranstaltungen besteht, aus der die bzw. der Studierende sich Veranstaltungen für ein individuelles Qualifikationsprofil zusammenstellen kann.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Zweiten Studienabschnittes setzt die erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen in den beiden ersten Studienabschnitten mit zusammen mindestens 14 Credits aus der Liste in Absatz 7 voraus.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Dritten Studienabschnittes setzt die erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen in den ersten drei Studienabschnitten mit zusammen mindestens 30 Credits aus der Liste in Absatz 7 voraus. Von diesen 30 Credits müssen zur Ableistung des Wahlfaches gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 der ÄAppO fünf Credits im Rahmen des Qualifikationsprofils Klinik erworben werden.
- (4) Für die Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung sind zusammen mindestens 30 Credits aus den vorangegangenen Studienabschnitten nachzuweisen. Davon werden maximal 20 Credits für einen Wahlpflichtbereich anerkannt.

- (5) Wenn der Studierende für einen Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 7 mindestens 15 Credits nachweisen kann, wird ihm ein spezielles Zertifikat für das damit erworbene individuelle Qualifikationsprofil ausgestellt. Zusätzlich eröffnet dieses Qualifikationsprofil die Möglichkeit einer Promotion in dem entsprechenden Bereich.
- (6) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Wahlpflichtveranstaltungen ist durch Leistungsnachweise zu belegen. Bezüglich regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme gelten die Definitionen in § 12 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 1 entsprechend.
- (7) Liste der derzeitigen individuellen Qualifikationsprofile:

Für die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen der Qualifikationsprofile gibt es spezielle Zugangsvoraussetzungen bezüglich maximaler Teilnehmerzahl und Vorleistungen, die vor Beginn des jeweiligen Semesters durch Aushang bekannt gegeben werden. Die Veranstaltungen zu den einzelnen Qualifikationsprofilen werden nur bei angemessener Teilnehmerzahl (s. entsprechende Veranstaltungsankündigungen in den Aushängen) durchgeführt.

Qualifikationsprofil: Biomedical Engineering

Ziel dieses Qualifikationsprofils ist die Einführung in medizin-relevante Bereiche der Technik.

Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum dritten Fachsemester

Die Veranstaltungen werden gemeinsam mit dem IZKF Biomat. (Interdisziplinäres Zentrum für Klinische Forschung) und dem interdisziplinären Studiengang Biomedical Engineering (Fakultäten für Elektrotechnik und Informationstechnik, für Maschinenwesen, für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und die Medizinische Fakultät) durchgeführt.
--

Es werden Ringvorlesungen, Seminare und Praktika aus den Themengebieten der Biomaterialforschung, des Tissue Engineering und der künstlichen Organe angeboten. Mögliche Schwerpunkte sind das Retina Implantat, Laser in der Medizin, Nanotechnologie, Aphasie und Robotik.

Qualifikationsprofil: Arzt, Patient und Gesellschaft

Ziel dieses Qualifikationsprofils ist das vertiefte Training der Kommunikation zwischen Ärztin bzw. Arzt und Patientin bzw. Patient, von Ärztinnen bzw. Ärzten mit Vertreterinnen bzw. Vertretern paramedizinischer Berufe sowie von Ärztinnen und Ärzten untereinander, insbesondere unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Aspekte.
--

Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiches Absolvieren aller Pflichtveranstaltungen der ersten fünf Fachsemester
--

Die Veranstaltungen werden von Kliniken und Instituten der Medizinischen Fakultät sowie Instituten der Philosophischen Fakultät durchgeführt. In Ringvorlesungen und Seminaren werden ethische und soziale Grundlagen ärztlichen Handelns, Grundlagen der Wahrnehmung und Kommunikation, didaktische und methodische Grundlagen der Pädagogik, den Umgang mit körperlichen Behinderungen und Emotionen wie Angst, Aggression, Scham und Trauer thematisiert.
--

Qualifikationsprofil: Zellbiologie/Humangenetik
--

Ziel dieses Qualifikationsprofils ist der Erwerb vertiefter zellbiologischer Kenntnisse und spezieller Laborfertigkeiten für die an medizinischer Grundlagenforschung interessierten Studierenden der Medizin.
--

Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum dritten Fachsemester

Angebot von Laborarbeitsplätzen u. a. in den Fächern Biochemie, Physiologie, Anatomie, Mikrobiologie, Virologie, Klinische Chemie, Humangenetik, Pathologie und Immunologie. Parallel dazu bieten die beteiligten Institute und Kliniken Ringvorlesungen mit wechselnden Themen und Methoden-Praktika an.

Qualifikationsprofil: Gesundheitsmanagement
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist der Erwerb wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, die notwendig sind für die ärztliche Tätigkeit sowohl im Krankenhaus als auch in der Praxis.
Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiches Absolvieren aller Pflichtveranstaltungen der ersten fünf Fachsemester
In Ringvorlesungen, Seminaren und Praktika werden Grundbegriffe des Qualitäts- und Praxismanagements, der Mikro- und Gesundheitsökonomie sowie der Organisation von Praxisinformationssystemen durch die beteiligten Institute und Kliniken vermittelt. Weitere Themen sind Klinisches Controlling und Krankenhausfinanzierung, Arzt- und Medizinrecht, Struktur der Krankenhausorganisation, Personalmanagement, stationäre und ambulante Versorgungsstrukturen, Kostenrechnung im Krankenhaus und Praxisführung unter betriebswirtschaftlichen Aspekten.
Qualifikationsprofile: Klinik
Ziel dieser Qualifikationsprofile ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse und Fertigkeiten in vom Studierenden ausgewählten klinischen Bereichen.
Zulassungsvoraussetzung: bestandene Ärztliche Basisprüfung
Hospitation in Allgemeinarztpraxen, Praktika in speziellen klinischen Fachbereichen, klinische Wahl-Blockpraktika - vorwiegend in Nicht-Pflichtfächern - und Skillskurse
Qualifikationsprofil: Prüfarzt
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse zur Durchführung klinischer Studien für die an klinischer Forschung interessierten Studierenden der Medizin.
Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiches Absolvieren aller Pflichtveranstaltungen der ersten fünf Fachsemester
Verschiedene Grundlagen und Techniken, die bei der Planung, Durchführung und Auswertung von klinischen Studien zu beachten sind, werden in Ringvorlesungen, Seminaren und Praktika vermittelt. Dabei werden sowohl ethische als auch administrative Aspekte thematisiert. Beispielhaft sind die Antragstellung an die Ethikkommission, die Erstellung eines Prüfplans oder auch die Fallzahlplanung im Rahmen klinischer Studien zu nennen.
Qualifikationsprofil: Bioinformatik
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist der Erwerb von Wissen und Fertigkeiten in Medizinischer Statistik und Informatik mit dem Ziel der Anwendung auf genetische Fragestellungen.
Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiches Absolvieren aller Pflichtveranstaltungen der ersten fünf Fachsemester
In Ringvorlesungen, Seminaren und Praktika werden Themen wie Gendatenbanken und Suchmaschinen, DNA-Klonierung, DNA-Sequenzanalyse, Genom- und Proteomanalyse, Analyse und Qualitätskontrolle von Micro Arrays, das ‚Human Brain Project‘ sowie statistische Methoden in der Bioinformatik, wie Linkage, Mapping und QTL-Analyse behandelt.

Qualifikationsprofil: Evidence Based Medicine und klinische Leitlinien
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist eine Einführung in die auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Medizin und deren Umsetzung in klinische Leitlinien.
Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiches Absolvieren aller Pflichtveranstaltungen der ersten fünf Fachsemester
In Ringvorlesungen, Seminaren und Praktika werden die Grundlagen der evidenzbasierten Medizin aufgezeigt. Themen sind Scientific Writing, Scientific Reading, Literaturrecherche, systematischer Review, Meta-Analysen, kritische Bewertung von Literaturstellen, Konsensuskonferenzen, Cochrane Collaboration, randomisierte klinische Studien, interne und externe Validität von Studien, Bewertung der Validität von Studienergebnissen, von der klinischen Fragestellung über die klinischen Studie zur besten Behandlung.
Qualifikationsprofil: Gesundheitsökonomie und Public Health
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist der Erwerb von Kenntnissen der Grundlagen des Gesundheitssystems und der medizinischen Versorgung, insbesondere deren quantitative Beschreibung mit epidemiologischen Methoden. Ein wichtiges Ziel der Gesundheitsökonomie liegt in der theoretischen und empirischen Analyse konkreter wirtschaftlicher Sachverhalte und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Entscheidungsunterstützung für verschiedene Akteure im Gesundheitswesen.
Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiches Absolvieren aller Pflichtveranstaltungen der ersten fünf Fachsemester
Es werden Ringvorlesungen, Seminare und Praktika aus den folgenden Themenkreisen angeboten: Gesundheitsökonomie als Teil der Qualitätsverbesserung, Methoden gesundheitsökonomischer Studien, gesundheitsökonomische Evaluation im klinischen Alltag, Kostenanalyse, Lebensqualität, Gesundheitsökonomie und Disease Management, Methoden des Benchmarking, Grundlagen des Gesundheitswesens, Informations- und Kommunikationsmanagement, Zukunft des Gesundheitswesens, Qualität in der Gesundheitsversorgung.
Qualifikationsprofil: Infektiologie
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist das Verständnis von Vorbeugung, Entstehung, Diagnose und Therapie von Infektionskrankheiten. Die Infektiologie bildet die Schnittmenge von Immunologie (Körper) und Mikrobiologie bzw. Virologie (Erreger) und ist notwendig um die Erreger-Wirts-Beziehungen zu verstehen. Dafür werden Kenntnisse spezieller diagnostischer Verfahren und die Verlaufskontrolle antimikrobieller Therapien, sowie die Anamnese an Patientinnen und Patienten an interessierte Studierende der Medizin vermittelt.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum dritten Fachsemester
Laborarbeitsplätze in den Fächern Mikrobiologie, Virologie, Klinische Chemie, Humangenetik, Pathologie, Immunologie. Es sind mindestens drei verschiedene Laborarbeitsplätze zu durchlaufen. Ringvorlesungen und Seminare durch die beteiligten Institute und Kliniken mit wechselnden Themen (angeborene und erworbene Immundefektsyndrome (z.B. HIV), Infektionskrankheiten bei Kindern, Impfkalender, Reise- und Tropenmedizin, Infektionskrankheiten bei alten Menschen, Organbezogene Abhandlung der Infektionskrankheiten, Infektionsschutzgesetz und Biostoffverordnung, antimikrobielle Chemotherapie), Methoden-Praktika (Labormethoden, Probenaufbereitung und Probenentnahmen am Patienten) und Untersuchungskurse.

§ 14

Studienplan und Stundenplan

Der auf dieser Studienordnung basierende Studienplan (s. Anlage 1) koordiniert alle regelmäßig abgehaltenen Lehrveranstaltungen, die im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushänge der veranstaltenden Institute, Kliniken oder Lehrenden angekündigt werden. Er ist maßgebend für den Stundenplan, der vor jedem Semester durch das Studiendekanat aufgestellt und bekannt gegeben wird. Der Stundenplan stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass die Studierenden die im Rahmen dieses Modellstudiengangs geforderten Lehrveranstaltungen in sinnvoller Reihenfolge und ohne Überschneidungen besuchen können. Eine Absolvierung der einzelnen Studienabschnitte in den jeweils geltenden Mindestzeiten ist nicht gewährleistet, wenn die Studierenden den vorgeschlagenen Zeitplan nicht einhalten.

§ 15

Praktische Ausbildung in der Krankenanstalt ("Praktisches Jahr")

- (1) Die im Vierten Studienabschnitt des Modellstudiengangs Medizin vorgeschriebene praktische Ausbildung erfolgt im Universitätsklinikum Aachen oder in anderen von der RWTH im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium bestimmten Krankenanstalten (Akademische Lehrkrankenhäuser) gemäß § 7 Abs. 6. Die Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) richtet sich nach den §§ 3 und 4 der ÄAppO sowie nach ministeriellen Erlassen, den gesetzlichen Vorschriften über die berufsgenossenschaftlichen Versicherungen, den Beschlüssen der Medizinischen Fakultät zur Ausbildung im Praktischen Jahr und nach den zwischen der Medizinischen Fakultät und dem Universitätsklinikum Aachen einerseits und den einzelnen Lehrkrankenhäusern andererseits abgeschlossenen Verträgen.
- (2) Nach vorheriger Absprache mit dem Prüfungsausschuss der Medizinischen Fakultät der RWTH und Überprüfung des gastgebenden Krankenhauses kann das PJ teilweise oder ganz im Ausland abgeleistet werden.
- (3) Die Studierenden bleiben während der Ausbildung im PJ Studierende der RWTH mit allen Rechten und Pflichten. Im Bereich der Lehrkrankenhäuser unterstehen die Studierenden den Weisungen und dem Hausrecht der jeweiligen Krankenhausträger. Gegen die Folgen eines "Berufsunfalls" und einer "Berufskrankheit", die während der klinisch-praktischen Ausbildung verursacht wurden, sind die Studierenden gesetzlich versichert. Vor Beginn des Praktischen Jahres müssen sich die Studierenden einer Einstellungsuntersuchung unterziehen. Das Universitätsklinikum und die Lehrkrankenhäuser stellen den Studierenden Berufskleidung zur Verfügung und ermöglichen die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung.
- (4) Informationen über die Ausbildung im PJ erhalten die Studierenden durch das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät. Die Entscheidung über die Verteilung der Studierenden auf verschiedene Krankenhäuser und die Zuweisung der Ausbildungsplätze liegt bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät. Innerhalb der Fachabteilungen bzw. Lehrkrankenhäuser wird der Unterricht im PJ von den jeweiligen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern bzw. Chefärztinnen bzw. Chefärzten organisiert und durchgeführt. Die fachspezifischen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter stellen auch die vorgeschriebenen Bescheinigungen aus. Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen werden auf die Ausbildung angerechnet. Eine Liste der Lehrkrankenhäuser ist als Anlage 4 beigefügt.

§ 16**Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten**

Die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Universitäten im In- und Ausland erbracht wurden, erfolgt auf der Basis der Äquivalenzlisten in den Anlagen 2 und 3 dieser Studienordnung unbeschadet der Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie in Düsseldorf gemäß § 12 ÄAppO.

§ 17**Zulassung zu den einzelnen Studienabschnitten und Prüfungen**

- (1) Das Studium im Modellstudiengang Aachen besteht aus vier Studienabschnitten. Der Übergang von einem zum nächsten Studienabschnitt wird vom Nachweis ausreichender vorausgegangener Studienleistungen abhängig gemacht.
- (2) Für die Zulassung zum ersten Studienabschnitt („Einführungssemester“, erstes und zweites Fachsemester) ist die Zulassung durch die ZVS oder durch die RWTH gemäß § 3 Voraussetzung.
- (3) Die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt („Interdisziplinäre theoretisch-klinische Systemblöcke“, drittes bis sechstes Fachsemester) setzt den erfolgreichen Abschluss aller gemäß § 12 und 13 geforderten Veranstaltungen des Ersten Studienabschnittes sowie einen abgeleisteten Krankenpflegedienst von zwei Monaten gemäß § 5 und einen ausreichenden Leistungsstand gemäß ProgressTest (s. Prüfungsordnung) voraus, mit welchem die „minimal erforderliche Kompetenz“ nachgewiesen wird.
- (4) Beim Übergang vom Zweiten zum Dritten Studienabschnitt („klinische Semester“, siebtes bis zehntes Fachsemester) findet die Ärztliche Basisprüfung statt. Die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss aller gemäß § 12 und 13 geforderten Veranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes, einen komplett abgeleisteten Krankenpflegedienst von insgesamt drei Monaten gemäß § 5 und einen ausreichenden Leistungsstand gemäß ProgressTest (s. Prüfungsordnung) voraus. In der Ärztlichen Basisprüfung werden die wesentlichen Wissensinhalte und Fertigkeiten der ersten beiden Studienabschnitte fach- und organsystem-übergreifend geprüft. Das Bestehen dieser Prüfung (s. Prüfungsordnung) ist die Zulassungsvoraussetzung zum Dritten Studienabschnitt.
- (5) Beim Übergang vom Dritten zum Vierten Studienabschnitt („Praktisches Jahr“, sechstes Studienjahr) findet die Klinische Kompetenzprüfung statt. Die Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss aller gemäß § 12 und 13 dieser Studienordnung geforderten Veranstaltungen des Dritten Studienabschnittes, einer Famulatur von vier Monaten gemäß § 7 Abs. 8 und einen ausreichenden Leistungsstand gemäß ProgressTest (s. Prüfungsordnung) voraus. In der Klinischen Kompetenzprüfung werden die wesentlichen Wissensinhalte und Fertigkeiten des Dritten Studienabschnittes in theoretischen Prüfungen und am Patienten fach- und organsystem-übergreifend geprüft. Das Bestehen dieser Prüfung ist die Zulassungsvoraussetzung zum PJ.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss der vier Quartale des PJ ist die Zulassungsvoraussetzung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (s. § 28 – 33 ÄAppO). Diese Prüfung wird als Staatsprüfung nach den Kriterien, die für die Absolventinnen und Absolventen des Regelstudiengangs Medizin anderer deutscher Hochschulen gelten, abgelegt.

§ 18 Studienberatung

- (1) Es wird den Studierenden empfohlen, zwecks Information über den Modellstudiengang Medizin auf diese Studienordnung, die allen Studierenden zu Beginn des Studiums ausgehändigt wird, und auf die ÄAppO zurückzugreifen.
- (2) Die Beratung bei individuellen Studienproblemen und zu organisatorischen Fragen des Modellstudiengangs obliegt dem Studiendekanat und den Jahrgangskordinatorinnen und -koordinatoren. Für fachlichen Rat stehen alle Mitglieder des Lehrkörpers zur Verfügung. Zu Beginn einer jeden Veranstaltung wird ein Überblick über deren Inhalte und Ablauf sowie ein Hinweis auf Lehrbücher gegeben.
- (3) Die bzw. der für die Studienberatung des jeweiligen Jahrgangs zuständige Jahrgangskordinatorin bzw. Jahrgangskordinator, die Modellstudiengangsleiterin bzw. der Modellstudiengangsleiter und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Medizinischen Fakultät werden Studierende zur Studienberatung einladen, wenn aus dem EDV-erfassten Studienbuch gemäß § 11 Abs. 2 hervorgeht, dass der bzw. dem Studierenden wegen nicht-erfolgreich absolvierter Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltungen nicht mehr kompensierbare Verzögerungen im Studium drohen.
- (4) Weitere Informations- und Beratungsstellen der RWTH
 - (a) Studierendensekretariat: Zulassung, Einschreibung (Immatrikulation), Rückmeldung, Belegung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Exmatrikulation, Förderungsangelegenheiten (außer BAföG).
 - (b) Akademisches Auslandsamt: Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern, Förderung und Betreuung ausländischer Studierender, Auskünfte über Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Auslandspraktikum, Auslandsstudium einschließlich Stipendien, Sprachkurse im Ausland.
 - (c) Zentrale Studienberatung: Auskünfte bezüglich Zulassung, Studieneignung, Studienfachwahl und Studienfachwechsel, Förderungsangelegenheiten, psychologische Beratung, persönliche Angelegenheiten.
 - (d) Studentenwerk Aachen: Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).
- (5) Weitere Beratungsmöglichkeiten bestehen bei der Fachschaft Medizin und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).

§ 19 Evaluation

Die Studierenden werden gemäß § 2 Abs. 4 der Evaluierungsordnung für Lehre und Studium der RWTH Aachen vom 6. März 2002 angehalten, bei der Evaluation der Lehre mitzuwirken.

§ 20

Laufzeit des Modellstudiengangs, Abbruchkriterien

- (1) Der Modellstudiengang Medizin wird für die Laufzeit von mindestens acht Jahren und höchstens elf Jahren durchgeführt. Eine Verlängerung des Modellversuchs auf Antrag wird bei erfolgreicher Evaluation angestrebt.
- (2) Der Modellstudiengang wird gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 7 der ÄAppO abgebrochen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Prüfungen an der Medizinischen Fakultät der RWTH nicht mehr gewährleistet ist und die Gewährleistung nicht mehr hergestellt werden kann oder wenn die Evaluationsergebnisse einen Ausbildungserfolg nicht erwarten lassen.

§ 21

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft und gilt für die Studierenden, die ab dem WS 2003/2004 an der RWTH zum Modellstudiengang Medizin zugelassen werden.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 30.06.2003 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.06.2003.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 09.09.2003

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1: StudienplanErläuterungen:

I/II/III Veranstaltungen, die in mehreren inhaltlich verschiedenen Teilen durchgeführt werden

V/P/Se/Ps/K/B/Sb/Bp/Qv V = Vorlesung; P = Praktikum, Se = Seminar, Ps = POL-Seminar; K = Kurs; B = ganztägige Blockveranstaltung; Sb = Systemblock; Bp = klinisches Blockpraktikum; Qv = Querschnittsveranstaltung

S/s/W/D S = Scheinpflchtig; s = Teilscheinpflchtig; W = Wahlpflicht; D = dringend empfohlen

STUDIENABSCHNITT

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (siehe auch § 12 Abs. 5)
1. Fachsemester (Wintersemester)				
Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung	B	S		--
Vorlesung der Chemie für Mediziner	V	D		--
Seminar der Chemie für Mediziner	Se	D		--
Praktikum der Chemie	P	S		--
Vorlesung der Physik für Mediziner	V	D		--
Seminar der Physik für Mediziner	Se	D		--
Praktikum der Physik	P	S		--
Kurs der Biologie und Zellbiologie I	K	s		--
Praktikum zur Einführung in die Medizinische Terminologie	P	S		--
			364 ¹	
2. Fachsemester (Sommersemester)				
Kurs der Zellbiologie II einschließlich Grundlagen der Biochemie	K	s		--
Kurs Propädeutik der Organsysteme	K	S		--
Kurs der Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	K	S		--
Querschnittsveranstaltung des 2. Semesters (Grundlagen der Medizinischen Biometrie)	Qv	S		--
			426	

¹ Diese Zahl berücksichtigt die Stundenzahlen und Relationen gemäß § 2 und § 27 ÄAppO.

II. STUDIENABSCHNITT

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (siehe auch § 12 Abs. 5)
3. Fachsemester (Wintersemester)				
Systemblock Bewegungsapparat	Sb	S		--
Systemblock Herz-Kreislauf	Sb	S		--
Systemblock Atmung, Teil I	Sb	s		--
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Grundlagen der Radiologischen Diagnostik (einschließlich Strahlenschutzkurs), Nuklearmedizin und Strahlentherapie; Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie; Allgemeine Tumorphathologie; Medizinische Biometrie und klinische Epidemiologie (einschließlich Medizinische Informatik))	Qv	S		--
			341	

4. Fachsemester (Sommersemester)				
Systemblock Atmung, Teil II	Sb	s		--
Systemblock Blut-Abwehr	Sb	S		--
Systemblock Nervensystem	Sb	S		--
Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters (evidenzbasierte Medizin (einschließlich Epidemiologie, Medizinische Biometrie und Medizinische Informatik); Allgemeine Mikrobiologie; Allgemeine Virologie; Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe I; Systematik der Humangenetik I)	Qv	S		--
			362	

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (siehe auch § 12 Abs. 5)
5. Fachsemester (Wintersemester)				
Systemblock Haut	Sb	S		--
Systemblock Psyche	Sb	S		--
Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber	Sb	S		--
Systemblock Harnorgane	Sb	S		--
Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters (Einführung in die Arbeits- und Sozialmedizin; Allgemeine Mikrobiologie; Allgemeine Virologie; Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe II; Systematik der Humangenetik II)	Qv	S		--
			355	

6. Fachsemester (Sommersemester)				
Systemblock Endokrines System	Sb	S		--
Systemblock Geschlechtsorgane	Sb	S		--
Systemblock Wachstum	Sb	S		--
Systemblock Altern	Sb	S		--
Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Evidence Based Medicine)	Qv	S		--
			310	

Qualifikationsprofil (Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 ÄAppO)	K	W		14 credits
---	---	---	--	------------

III. STUDIENABSCHNITT

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (siehe auch § 12 Abs. 5)
7. Fachsemester (Wintersemester)				
Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie (einschließlich Bewegungsapparat II)	B	S		--
Block Intensivmedizin/Anästhesie	B	S		--
Block Palliativmedizin und Schmerz	B	S		--
Block Altern II	B	S		--
Kurs Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	K	S		--
Kurs der Rechtsmedizin	K	S		--
Block Theorie und Klinik der Sinnesorgane	B	S		--
			239	

8. Fachsemester (Sommersemester)				
Blockpraktikum Chirurgische Fächer	Bp	S		--
Blockpraktikum Pädiatrie	Bp	S		--
Blockpraktikum Neurologie	Bp	S		--
Blockpraktikum Allgemeinmedizin	Bp	S		--
Kurs Klinisch-Pathologische Konferenz	K	S		--
Kurs Klinische Pharmakologie/-Pharmakotherapie	K	S		--
Kurs Allgemeinmedizin	K	S		--
Vorlesung Urologie	V	D		--
Vorlesung Haut und Venerologie	V	D		--
symptom- und diagnose-orientierte Vorlesungen	V	D		--
			468	

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (siehe auch § 12 Abs. 5)
9. Fachsemester (Wintersemester)				
Blockpraktikum psychiatrisch- psychosomatische Fächer	Bp	S		--
Blockpraktikum Innere Medizin	Bp	S		--
Blockpraktikum Gynäkologie- Geburtshilfe	Bp	S		--
Kurs Klinisch-Pathologische Konferenz	K	S		--
Kurs Klinische Pharmakologie/- Pharmakotherapie	K	S		--
Vorlesung Frauenheilkunde	V	D		--
symptom- und diagnose-orientierte Vor- lesungen	V	D		--
			468	

10. Fachsemester (Sommersemester)				
Kurs der Arbeits- und Sozialmedizin	K	S		
Kurs der Klinischen Umweltmedizin	K	S		--
Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	K	S		--
Kurs Öffentliches Gesundheitswesen	K	S		--
Kurs Prävention und Gesundheitsförde- rung	K	S		--
Kurs Notfallmedizin	K	S		--
symptom- und diagnose-orientierte Vor- lesungen	V	D		--
			252	

Qualifikationsprofil Klinik (Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 sowie Anlage 3 ÄAppO)	K	W		16 credits
---	---	---	--	------------

Anlage 2: Äquivalenzen beim Wechsel zwischen Modell- und Regelstudiengang

Äquivalenzen beim Wechsel zwischen Modellstudiengang und Regelstudiengang gemäß 7. ÄAppO-Novelle oder ÄAppO vom 27. Juni 2002

Da im Regelstudiengang die Mehrzahl der scheinpflichtigen Veranstaltungen fachbezogen sind, die Pflichtveranstaltungen des Modellstudiengangs dagegen überwiegend interdisziplinär sind, gibt es im Falle eines Wechsels zwischen beiden Studiengängen kaum direkt vergleichbare Pflichten­scheine. Im Gegensatz dazu können ganze Studienabschnitte gemäß folgender Liste aber durchaus wegen inhaltlicher Vergleichbarkeit als äquivalent anerkannt werden. Weitere Einzel-Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen können gegebenenfalls nach Antrag beim zuständigen Landesprüfungsamt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss des Modellstudiengangs Aachen als äquivalent anerkannt werden.

A: Übergang vom Regelstudiengang in den Modellstudiengang

Leistungen im Regelstudiengang	Äquivalente Leistungen im Modellstudiengang
<ul style="list-style-type: none"> - Praktikum der Physik für Mediziner - Praktikum der Chemie für Mediziner - Praktikum der Biologie für Mediziner - Praktikum der Physiologie - Praktikum der Biochemie - Seminar Physiologie - Seminar Biochemie - Kursus der mikroskopischen Anatomie - Praktikum zur Berufsfelderkundung - Praktikum der medizinischen Terminologie 	1. und 2. Fachsemester mit Zulassung zum 3. Fachsemester
Ärztliche Vorprüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle oder Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27. Juni 2002	1. und 2. Fachsemester mit Zulassung zum 3. Fachsemester zusätzlich: Systemblock Psyche
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle	1. bis 6. Fachsemester und Ärztliche Basisprüfung
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27. Juni 2002 und zusätzlich die Leistungsnachweise in: <ul style="list-style-type: none"> - Humangenetik - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie - Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik - Pathologie - Pharmakologie, Toxikologie - Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik - Querschnittsbereich Infektiologie, Immunologie - Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz 	1. bis 6. Fachsemester und Ärztliche Basisprüfung
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27. Juni 2002 (oder Ärztliche Vorprüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle und Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle) und zusätzlich alle Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 1 und 4 ÄAppO vom 27. Juni 2002	1. bis 10. Fachsemester und Klinische Kompetenzprüfung

B: Übergang vom Modellstudiengang in den Regelstudiengang

Erfolgreich absolvierte Leistungen im Modellstudiengang	Als äquivalente anerkennbare Leistungen im Regelstudiengang
1. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> - Praktikum der Physik für Mediziner - Praktikum der Chemie für Mediziner - Praktikum der Biologie für Mediziner - Praktikum der Berufsfelderkundung - Praktikum der medizinischen Terminologie - Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 5 ÄAppO
1. und 2. Fachsemester mit Zulassung zum II. Studienabschnitt	siehe 1. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie - Seminar Biochemie/Molekularbiologie - Seminar Anatomie
1. bis 3. Fachsemester	keine weiteren Veranstaltungen als für das 1. und 2. Fachsemester beschrieben
1. bis 4. Fachsemester	siehe 1. und 2. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum der Physiologie - Seminar Physiologie - Querschnittsbereich Infektiologie und Immunologie - Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
1. bis 5. Fachsemester	siehe 1. bis 4. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Kursus der makroskopischen Anatomie - Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie - Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie - Humangenetik - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie - Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik - Pathologie - Pharmakologie, Toxikologie
1. bis 6. Fachsemester	siehe 1. bis 5. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Kursus der mikroskopischen Anatomie - Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung) - Arbeits- und Sozialmedizin - Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik - Wahlfach
Ärztliche Basisprüfung	Ärztliche Vorprüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle bzw. Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27 Juni 2002 und jeweils zusätzlich: alle bei Anerkennung des 1. bis 6. Fachsemesters des Modellstudiengangs anerkennbaren Pflichtveranstaltungen aus dem 5. bis 10. Fachsemester gemäß ÄAppO

7. Fachsemester	siehe Ärztliche Basisprüfung und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Orthopädie - Anästhesiologie - Querschnittsbereich Medizin des Alterns und des alten Menschen - Rechtsmedizin - Querschnittsbereich Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren - Augenheilkunde - Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
8. Fachsemester	siehe 7. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeinmedizin - Urologie - Diejenigen von den fünf Pflichtblockpraktika gemäß § 27 Abs. 4 ÄAppO, die im Modellstudiengang im Rotationsverfahren erfolgreich absolviert wurden
9. Fachsemester	siehe 7. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Chirurgie - Dermatologie und Venerologie - Frauenheilkunde und Geburtshilfe - Innere Medizin - Kinderheilkunde - Neurologie - Psychiatrie und Psychotherapie - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie - Querschnittsbereich Klinisch-Pathologische Konferenz - Querschnittsbereich Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie - Alle Pflichtblockpraktika gemäß § 27 Abs. 4 ÄAppO
10. Fachsemester	siehe 9. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeits- und Sozialmedizin - Wahlfach - Querschnittsbereich Notfallmedizin - Querschnittsbereich Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin - Querschnittsbereich Klinische Umweltmedizin - Querschnittsbereich Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege - Querschnittsbereich Prävention, Gesundheitsförderung
Klinische Kompetenzprüfung	Alle Pflicht- und Wahlpflichtscheine gemäß Anlage 1 ÄAppO sowie §27 Abs. 1 und 4 ÄAppO

Anlage 3: Bescheinigung über die Freiwilligkeit der Teilnahme am Modellstudiengang (zu § 4)**Bescheinigung über die Freiwilligkeit der Teilnahme am Modellstudiengang gemäß § 41 ÄAppO**

Hiermit bestätige ich,

(Vorname, Name)

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

dass ich aus freiem Willen an dem Modellstudiengang Medizin der RWTH teilnehme. Ich nehme folgende Umstände zur Kenntnis und bestätige mein Einverständnis damit:

1. Die Teilnahme an dem Modellstudiengang Medizin führt zu einer Einschränkung bei der Möglichkeit des Studienortwechsels. Insbesondere die Möglichkeit, den Studienort ohne Verlust der Anerkennung von Studienleistungen und damit ohne Verlust von Studienzeit zu wechseln, ist nach meiner Immatrikulation im Modellstudiengang Medizin Aachen aufgrund seines vom Regelstudiengang abweichenden Aufbaus nicht vorhanden.
2. Bei Beendigung des Modellstudiengangs Medizin Aachen durch die RWTH besteht für mich entweder die Möglichkeit, in einem wieder eingerichteten Regelstudiengang Medizin an der RWTH weiter zu studieren, oder mich nach Anerkennung meiner bis zu dem Zeitpunkt des Abbruchs erbrachten Studienleistungen an einer anderen Universität zu bewerben. Letzteres wird nicht ohne Verlust von Studienzeit möglich sein.
3. Meine Daten persönlicher Art, sowie die Daten aus meinem Studium und die Ergebnisse der Prüfungen, auch der staatlichen, sowie Daten aus meiner späteren, an das Studium anschließenden Weiterbildung dürfen zur wissenschaftlichen Auswertung des Modellstudiengangs erhoben und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten aus meinem Studium und die gespeicherten Ergebnisse meiner universitären Prüfungen dürfen überdies im Rahmen der Studienberatung zu meiner persönlichen Unterstützung und Beratung durch meine Jahrgangskoordinatorin bzw. meinen Jahrgangskoordinator und die Modellstudiengangsleiterin bzw. den Modellstudiengangsleiter verwendet werden. Mir wird jederzeit Einblick in diese Daten gewährt. Für eine eventuelle Befragung während oder nach dem Ende meiner Weiterbildung werde ich nach Möglichkeit zur Verfügung stehen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4: Liste der klinischen Ausbildungsstätten (zu § 7 Abs. 6)

Universitätsklinikum der RWTH Aachen
 Pauwelsstraße 30
 52074 Aachen

Im Universitätsklinikum Aachen werden für das Praktische Jahr folgende Fächer angeboten: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Dermatologie, Gynäkologie, Herz-/Gefäßchirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie, Plastische, Hand- und Verbrennungschirurgie, Psychiatrie, Psychosomatik, Radiologie, Strahlentherapie, Urologie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

Lehrkrankenhaus	angebotene Fächer im PJ
Krankenhaus Düren gem. GmbH	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Urologie
St. Antonius Hospital Eschweiler	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Urologie
St. Elisabeth-Krankenhaus Geilenkirchen	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin
Kreiskrankenhaus St. Elisabeth Grevenbroich	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie
Luisenhospital Aachen	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie
Marienhospital Aachen	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie
Evangelisches Krankenhaus Bethesda Mönchengladbach	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Kliniken Maria-Hilf GmbH Mönchengladbach	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Neurologie, Orthopädie, Radiologie, Strahlentherapie, Urologie
Elisabeth-Krankenhaus Rheydt	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Radiologie, Urologie
Bethlehem-Krankenhaus Stolberg	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Orthopädie
Medizinisches Zentrum Kreis Aachen, Betriebsteil Knappschaft (Bardenberg)	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Neurologie, Radiologie, Urologie
Medizinisches Zentrum Kreis Aachen, Betriebsteil Marienhöhe (Würselen)	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Orthopädie, Radiologie

Anlage 5: Ausbildungsplan und Lernzielkatalog für das Praktische Jahr (zu § 7 Abs. 6)

Ausbildungskatalog der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen für das Praktische Jahr

1. Einleitung

Gemäß § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) soll das Praktische Jahr dazu dienen, das während der vorhergegangenen Studienzeit erworbene Wissen und die erlernten praktischen Fähigkeiten patientennah zu vertiefen und zu erweitern. Die Ausbildung am Krankenbett soll dabei im Mittelpunkt stehen. Es ist das Ziel des Praktischen Jahres, die Studierenden auf die Tätigkeit als Ärztin bzw. Arzt vorzubereiten.

Das Praktische Jahr gliedert sich in vier Quartale von jeweils 12 Wochen. Dabei sind je ein Quartal in einem Fach der Inneren Medizin, der Chirurgie, einem 1. klinisch-praktischen Wahlfach und in Allgemeinmedizin oder einem 2. klinisch-praktischen Wahlfach abzuleisten. Es werden Fehlzeiten von bis zu 20 Ausbildungstagen angerechnet.

Als Wahlfächer zugelassen sind: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Dermatologie, Gynäkologie, Herz-/Gefäßchirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie, Plastische, Hand- und Verbrennungschirurgie, Psychiatrie, Psychosomatik, Radiologie, Strahlentherapie, Urologie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

Die Medizinische Fakultät der RWTH Aachen ist daran interessiert, dass der Schwerpunkt der klinischen Ausbildung im Praktischen Jahr in dem Erlernen der Fertigkeiten liegt, die eine Ärztin bzw. ein Arzt in der Allgemeinmedizin benötigt. Es ist eine fachkompetente, der modernen akademischen Lehre folgende Ausbildung in arzneitherapeutischen und klinisch-pathologischen Konferenzen zu sichern. Die Leitung des Modellstudiengangs und die Fachvertreter der Pflicht- und Wahlfächer der Medizinischen Fakultät Aachen werden das Curriculum der PJ-Studierenden mit den Verantwortlichen an den Akademischen Lehrkrankenhäusern entsprechend den Ausbildungszielen strukturieren.

1.1 Ausbildungsziele

Die Ausbildungsziele im Praktischen Jahr beinhalten:

- die Einübung von praktischen Fertigkeiten,
- die Verknüpfung von theoretischem Wissen und praktischen Anforderungen,
- die Erweiterung der kommunikativen und sozialen Kompetenzen, und
- den Erwerb der Fähigkeit des problemorientierten Denkens.

1.2 Ausbildungsinhalte

Unter Berücksichtigung der „Richtlinien des Landes NRW“ und der vorstehend angeführten Ausbildungsziele muss den PJ-Studierenden in den vier 12-wöchigen Ausbildungsabschnitten Gelegenheit zum Erlernen folgender Tätigkeiten gegeben werden:

1.2.1 Allgemeines

Alle PJ-Studierenden sollen Patientinnen und Patienten unter einer verantwortlichen Anleitung selbständig ganzheitlich betreuen können. Die Betreuung der Patientinnen und Patienten beinhaltet:

- die Anamneseerhebung,
- die Untersuchung der Patientin bzw. des Patienten,
- Laboruntersuchungen,
- die Interpretation der Untersuchungsergebnisse,
- die Einbeziehung der psychosozialen Aspekte der Patientin bzw. des Patienten,
- das Arzt-Patienten-Gespräch,
- die Erarbeitung eines diagnostischen und therapeutischen Plans,
- die Kontrolle des Therapieverlaufs und –erfolgs,
- die Einleitung und Durchführung von präventiven Maßnahmen
- die Dokumentation (Aktenführung, Krankenbericht) und
- die Reflektion der Patientenbetreuung (Vorstellung des Falls, Nachgespräch mit der anleitenden Ärztin bzw. dem anleitenden Arzt)
- Erheben der Anamnese unter besonderer Berücksichtigung operativ behandelter Vorerkrankungen und der Co-Morbidität
- Unmittelbare Krankenuntersuchung unter direkter ärztlicher Anleitung
- Anlegen einer Krankengeschichte mit Befunddokumentation
- Diagnosestellung mit Differentialdiagnose und Erstellung eines diagnostischen Untersuchungsprogramms
- Erstellen eines Therapieplans, einschließlich Kontrolle von Verlauf und Erfolg der Therapie (pharmakotherapeutisch, physikalisch etc.)
- Teilnahme an Stationsvisiten, Konsiliarbesprechungen, Kurvenvisiten, ggf. Balint-Gruppen
- Patientenvorstellung bei Visiten und Stationskonferenzen
- Kontinuierliche Führung der Krankengeschichte der betreuten Patientinnen und Patienten mit Dokumentation des Krankenverlaufs
- Erstellen von Befundberichten, Epikrisen und Entwürfen zu Arztbriefen sowie einfachen gutachtlichen Bescheinigungen für die betreuten Patientinnen und Patienten
- Erlernen der Technik der Blutentnahme, der intravenösen Injektion, Infusion und Transfusion
- Auswertung und Beurteilung klinisch-chemischer sowie physikalischer Untersuchungsbefunde zur Diagnosestellung und Abschätzung der Operabilität
- Indikationsstellung und Bewertung radiologischer Untersuchungen und Behandlungen
- Indikationsstellung zu und Teilnahme an speziellen Untersuchungen (Endoskopie, Lungenfunktionsprüfung, Organpunktion, Arterienpunktion, etc.)
- Teilnahme am Nacht- und Wochenenddienst als Begleitung der/des diensthabenden Ärztin bzw. Arztes.
- Teilnahme an Fallbesprechungen, Kolloquien, Befundauswertungen und Demonstrationen.
- Teilnahme an Obduktionsdemonstrationen und klinisch-pathologischen Konferenzen.

1.2.2 Innere Medizin

Die Tätigkeit im Praktischen Jahr im Quartal ‚Innere Medizin‘ soll neben den unter 1.2.1 genannten allgemeinen Ausbildungsinhalten und Tätigkeiten insbesondere einschließen:

- Anfertigung und Beurteilung von Elektrokardiogrammen
- Ausführung einfacher klinisch-chemischer und hämatologischer Untersuchungen (für diesen Ausbildungsteil sind etwa 40 Stunden im 12-wöchigen Ausbildungsabschnitt vorzusehen)
- Indikationsstellung und Bewertung radiologischer Untersuchungen und Behandlungen
- Indikationsstellung zu schwierigen und aufwendigen diagnostischen Eingriffen
- Teilnahme an der Durchführung der Hirntoddiagnostik, auch in Hinblick auf eine Organspende
- Teilnahme an intensivmedizinischen Pflegemaßnahmen, insbesondere an Reanimationsmaßnahmen (mit Übungen am Phantom), Defibrillation, Herzschrittmacheranwendung, Schockbehandlung, Komabehandlung, Behandlung der respiratorischen Insuffizienz, Vergiftungen. Für diese Ausbildungsmaßnahmen sind etwa 40 Stunden innerhalb des 12-wöchigen Ausbildungsabschnitts vorzusehen.
- Gemäß den „Richtlinien für die klinisch-praktische Ausbildung der Medizinstudierenden während des dritten klinischen Abschnitts“ des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung sollen bei den sog. „einfachen klinisch-chemischen und hämatologischen Untersuchungen“ folgende Untersuchungen im Labor durchgeführt werden:
 - a) Blutbild mit Differentialblutbild,
 - b) Harnuntersuchung mit Sedimentbeurteilung und
 - c) Blutuntersuchung auf: Zucker, Elektrolyte, Harnstoff, Kreatinin, Gesamteiweiß, Transaminasen, CPK, pO₂, pCO₂, Säurebasenstatus u.a. Standardparameter.

1.2.3 Chirurgie

Die Tätigkeit im Praktischen Jahr im Quartal ‚Chirurgie‘ soll neben den unter 1.2.1 genannten allgemeinen Ausbildungsinhalten und Tätigkeiten insbesondere einschließen:

- Erlernen der Grundzüge der Vorbehandlung und Vorbereitung von Patientinnen und Patienten auf chirurgische Eingriffe, insbesondere durch Teilnahme am präoperativen Aufklärungsgespräch
- Teilnahme an der Nachsorge; Lernen der Nachsorgerichtlinien
- Teilnahme an der chirurgisch-anästhesiologischen Intensivbehandlung insbesondere an Reanimationsmaßnahmen (Herzmassage, Notintubation und Beatmung, Defibrillation, intrakardiale Injektion und Kenntnis der gebräuchlichen Pharmaka). Erlernen der Grundzüge der Intensivtherapie wesentlicher chirurgischer Krankheitsbilder (schweres Kombinationstrauma, schwere Verbrennungen, Peritonitis). Für diese Ausbildungsmaßnahmen sind mindestens 40 Stunden im 12-wöchigen Ausbildungsabschnitt vorzusehen.
- Die praxisnahe Anleitung im chirurgischen Ausbildungsabschnitt beinhaltet folgende Themen:
 - a) chirurgische Wundbehandlung, einschließlich Anlegen von Verbänden,
 - b) Anlegen von Gipsverbänden,
 - c) Injektionen,
 - d) Körperhöhlenpunktionen und
 - e) Katheterisieren der Harnblase.
- Bei der engen Verflechtung von Chirurgie und Anästhesiologie wird die Einbindung der Anästhesie in die chirurgische Ausbildungszeit angeraten. Die Studierenden sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, die Grundlagen der Anwendung einfacher, örtlicher und allgemeiner Anästhesieverfahren zu erlernen und an ihrer Durchführung teilzunehmen. Für die hierfür erforderliche theoretische Unterweisung in die Anästhesie ist etwa eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

1.2.4 Allgemeinmedizin und Wahlfächer

Für die Wahlfächer gelten, soweit sie den operativen und nichtoperativen Stoffgebieten zuzuordnen sind, Absatz 1.2.1 bis 1.2.3 analog.

Speziell für das Wahlfach Allgemeinmedizin sind folgende Ausbildungsinhalte vorgesehen:

- Ärztliche Basisversorgung einschließlich Differenzierung gefährlicher Krankheitsverläufe, auch in ihren Vor- und Frühstadien, sowie der Notfallversorgung
- Abstimmung aller Maßnahmen im diagnostisch-therapeutischen Prozess, auch durch sekundär- und tertiärversorgende Einrichtungen, sowie durch nichtärztliche Gesundheitsberufe und Gruppenselbsthilfe unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Patientinnen und Patienten, deren Familien und des Gesundheitssystems
- Behandlung, gesundheitliche Betreuung und Langzeitbeobachtung von Familien oder familienähnlichen Gruppen in mehreren Generationen im häuslichen Milieu in somatischer, psychischer und sozialer Hinsicht
- Diagnostische und therapeutische Möglichkeiten im Rahmen der Krankheitsentstehung und Bewältigung des chronischen Krankseins im Krankheitsprozess eines Menschen, einschließlich Maßnahmen der Prophylaxe, Rehabilitation und gemeindenahen Vernetzung von gesundheitsfördernden Maßnahmen.
- Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeit in Diagnostik und Therapie, die aus der Zusammenschau bio-psycho-sozialer Faktoren und typischer Handlungsweisen in der Allgemeinpraxis, beispielsweise bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Organsysteme, resultiert

2. Durchführung und Organisation

Während der vier Ausbildungsabschnitte des PJ sollen die Studierenden unmittelbar an der Krankenversorgung, an Fallbesprechungen, Kolloquien, Befundauswertungen und Demonstrationen teilnehmen. Die Tätigkeiten sollen während des gesamten Praktischen Jahrs im täglichen Durchschnitt zu zwei Drittel Krankenversorgung und zu einem Drittel Fallbesprechungen und Selbststudium ausmachen.

Gemäß § 3 Abs. 4 ÄAppO dürfen die Studierenden nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

Ein Rotationssystem muss insoweit angestrebt werden, dass sowohl innerhalb des Quartals Innere Medizin als auch innerhalb des Quartals Chirurgie mindestens einmal die Abteilung gewechselt wird, um einen möglichst breiten Einblick in die jeweiligen Fächer gewährleisten zu können.

Existiert in einem Lehrkrankenhaus eine poliklinische Abteilung, so sollten PJ-Studierende mindestens zwei Wochen lang die Möglichkeit erhalten, ambulante Patientinnen und Patienten in den Polikliniken zu betreuen.

Die tägliche Ausbildungszeit im Operationssaal darf im Interesse der chirurgischen Ausbildung auf den Krankenstationen eine Gesamtwochenstundenzahl von zehn Stunden nicht überschreiten. Dabei sollen die Wünsche des einzelnen Studierenden soweit möglich berücksichtigt werden. Den Studierenden muss die Gelegenheit gegeben werden, regelmäßig an den Visiten der ausbildenden Station teilzunehmen.

Zur unmittelbaren Teilnahme an der Krankenversorgung werden die Studierenden auf die Krankenstationen, Ambulanzen, im Kreissaal oder in die Operationssäle eingeteilt, wo sie jeweils einem/einer bestimmten Arzt/Ärztin zugeordnet werden, der/die den Studierenden anleitet und unterweist.

Auf den Stationen übernimmt diese Funktion in der Regel die Stationsärztin bzw. der Stationsarzt, sofern er/sie die notwendige fachliche Qualifikation besitzt. Von der notwendigen fachlichen Qualifikation kann ausgegangen werden, wenn sie bzw. er das dritte Weiterbildungsjahr zur Fachärztin bzw. zum Facharzt absolviert hat. Die Zahl der Studierenden auf den Stationen sollte einen pro zehn Krankenbetten nicht überschreiten.

In den Ambulanzen kann jeweils ein Studierender einer qualifizierten /Ärztin bzw. einem qualifizierten Arzt zugewiesen werden. Der Einsatz im Operationssaal, im Kreissaal oder an speziellen Untersuchungs- und Behandlungsplätzen erfolgt nach Maßgabe der bzw. des für das Fachgebiet zuständigen Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiters oder eines Beauftragten. Bei Teilnahme am Nacht- oder Wochenenddienst wird der Studierende der diensthabenden Ärztin bzw. dem diensthabenden Arzt zugeordnet. Jeder Studierende soll Krankheitsfälle der Station unter verantwortlicher Anleitung selbst betreuen.

Bei Stationskonferenzen, speziellen Befundauswertungen sowie Demonstration und Besprechung spezieller Untersuchungsergebnisse (inkl. fachspezifische Röntgenbesprechung), sind jeweils nur die unmittelbar von dieser Veranstaltung betroffenen PJ-Studierenden zu beteiligen. Sie sollen dabei zu aktiver, problem-lösungsorientierter Mitarbeit angeregt werden.

Die Organisation der PJ-Veranstaltungen erfolgt durch die Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter oder eine Beauftragte bzw. einem Beauftragten. Die Durchführung dieser Veranstaltungen findet an den Einsatzorten der Studierenden unter Anleitung von qualifizierten Ärzten und Ärztinnen statt. Die Lehrveranstaltungen, die pro Woche etwa sechs bis acht Stunden in Anspruch nehmen sollen, sind gemeinsame Veranstaltungen für alle Studierenden des jeweiligen Ausbildungsabschnittes .

3. Weiterbildungsveranstaltungen

PJ-Studierende müssen regelmäßig (wöchentlich) unter besonderer Berücksichtigung der o.a. Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte weitergebildet werden. Ein weiterer Schwerpunkt der Weiterbildung ist die Einübung von speziellen praktischen Fertigkeiten, wie Sonographie, Gips- und Verbandtechniken, Untersuchungstechniken, EKG-Beurteilung, Beurteilung von Röntgen- und CT-Bildern. Es wird außerdem problemorientierter Unterricht angeboten, d.h. selbständige Fallbearbeitung und Begleitung der Bearbeitung durch verantwortliche Lehrende.

Die Weiterbildungsveranstaltungen sollten folgendermaßen organisiert und geplant werden:

- PJ- Studierende werden für die Weiterbildung von der Stationsarbeit freigestellt.
- Die Weiterbildung findet möglichst innerhalb der Dienstzeit statt.
- Die Weiterbildungsinhalte sind den Bedürfnissen und dem Ausbildungsstand der PJ-Studierenden angepasst.
- Die Leitung des Modellstudiengangs Medizin wird regelmäßig über Art, Form und Umfang der Weiterbildungsveranstaltungen informiert.
- Die Lehrangebotserhebung für Dozentinnen und Dozenten wird ordnungsgemäß ausgefüllt und an die Leitung des Modellstudiengangs Medizin, Aachen geschickt.
- Die einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen und die gesamte PJ-Ausbildung werden regelmäßig evaluiert. Die Lehrenden haben Interesse an der Evaluation, fördern und unterstützen diese. Die Evaluationsergebnisse werden veröffentlicht, Maßnahmen auf Grund der Ergebnisse geplant und umgesetzt.

4. Schlussbemerkung

Grundlage für eine optimale Qualität der medizinischen Ausbildung ist die Planung, Organisation und Aktualisierung der Ausbildungsinhalte. Neben den unterschiedlichen Ausbildungsangeboten innerhalb der PJ-Ausbildung tragen die Integration der Studierenden in das therapeutische Team, regelmäßiges Feedback und das Engagement der Lehrenden zum guten Gelingen des vierten Studienabschnittes bei. Die PJ-Ausbildung ist eine unabdingbare Voraussetzung für die berufliche Qualifikation Praktischen Jahres die fachspezifische Orientierung.

Anhang

Ansprechpartner und Anschriften

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen
Tel.: 0241-801
www.rwth-aachen.de

Dekanat der Medizinischen Fakultät

der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89165
www.ukaachen.de
E-mail: dekanat@ukaachen.de

Fachstudienberatung

Jahrgangskoordinatorin bzw. –koordinator
Name und Adresse können im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät erfragt werden.
www.studiendekanat.ukaachen.de

Modellstudiengangsleiterin bzw. –leiter

Name und Adresse können im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät erfragt werden.
www.studiendekanat.ukaachen.de

Referent/Referentin für die Qualität der Lehre

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät
der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-80 341
www.studiendekanat.ukaachen.de

Beauftragte(r) für das Praktische Jahr

Dekanat der Medizinischen Fakultät
der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89169
www.studiendekanat.ukaachen.de
Sprechzeiten: bitte telefonisch erfragen
E-Mail: pj@ukaachen.de

Zentrale Studienberatung der RWTH Aachen

(auch psychologische Beratung)
Templergraben 83
52062 Aachen
Tel.: (0241) 80-94049, -94050, -94051
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 8.³⁰ – 12.³⁰ Uhr,
Mo 15.⁰⁰ – 16.⁰⁰ Uhr, Mi 15.⁰⁰ – 17.³⁰ Uhr
E-Mail: zsb@zhv.rwth-aachen.de

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)

Sonnenstraße 171
44137 Dortmund
Tel.: (0231) 10810
www.zvs.de

Dezernat für internationale Beziehungen (Akad. Auslandsamt)

Ahornstraße 55
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-24100, -24101, -24102, -24103
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 10.⁰⁰ – 12.³⁰ Uhr
E-Mail: international@aaa.rwth-aachen.de

Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Postfach 2528
55015 Mainz
Tel.: (06131) 28130
www.impp.de

**Abteilung für studentische Angelegenheiten
der RWTH Aachen (Studierendensekretariat)**

Wüllnerstraße 1
52062 Aachen
Tel.: (0241) 80-94008, -94009, -94020, -94021, -94515
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.⁰⁰ – 12.⁰⁰ Uhr,
Mi 13.⁰⁰ – 16.⁰⁰ Uhr
E-Mail: studsek@zhv.rwth-aachen.de

Bezirksregierung Münster

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
Erkrather Straße 339, 40231 Düsseldorf
Postfach 10 34 55, 40025 Düsseldorf
Tel.: (0211) 4584-0
Fax: (0211) 4584-745/746
Sprechzeiten: Di, Do 8.³⁰ – 11.³⁰ Uhr, 12.³⁰ – 14.³⁰ Uhr

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

der RWTH Aachen
Turmstraße 3
52072 Aachen
Tel.: (0241) 80-93792
Sprechzeiten:
Sekretariat: Mo - Fr 10.⁰⁰ - 14.⁰⁰ Uhr
Referate: Mo - Fr 11.³⁰ - 14.⁰⁰ Uhr
www.asta.rwth-aachen.de

Fachschaft Medizin

Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-88223
www@fachschaft-medizin.net
E-Mail: www@fsmed-aachen.de

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH Aachen

Karmanstraße 9
3. Etage, Raum 314 (Büro)
Tel.: (0241) 80-93576
Postanschrift:
Templergraben 55
52056 Aachen
www.frauen-rwth-aachen.de

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

Herr Hohenstein
Abt. 1.5
Templergraben 55
52056 Aachen
Tel.: (0241) 80-94018

**Studierendenwerk Aachen
Förderungsabteilung BAföG**

Turmstraße 3
52072 Aachen
Tel.: (0241) 88840
Sprechzeiten: Mo – Fr 9.00 – 13.00 Uhr,
Mi 13.30 – 14.00 Uhr
www.studentenwerk-aachen.de

Wohnheimsverwaltung

Turmstraße 3
52072 Aachen
Tel.: (0241) 8884400
Sprechzeiten: Mo – Fr 9.30 – 12.30 Uhr
Di, Do 14.00 – 15.00 Uhr
www.studentenwerk-aachen.de